

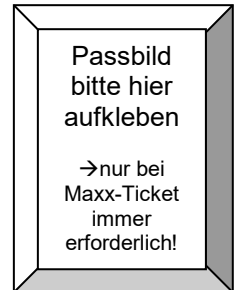


Antrag auf Schülerfahrkostenübernahme ab dem Schuljahr 2023/2024

Berufsvorbereitungsjahr - Berufsfachschule I - Berufsfachschule II
Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey - Telefon: 06731/408-3051 od. 3061

Erstantrag Änderungsantrag (bitte bei Schulwechsel oder Umzug stellen)

BITTE NUR MIT DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN! - ABGABEFRIST: 15.03.2023



1. Angaben über den/die Fahrschüler/in:

Beginn: ab 04.09.2023 oder ab _____

Name:	Vorname:
Geburtsdatum: ____:____:____	
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	

Gesetzlicher Hauptwohnsitz:

PLZ, Ort/Ortsteil:	Straße, Hausnummer:
Hinweis: Bei Wohnortwechsel sind die Fahrkosten immer neu zu beantragen!	

2. Personensorgeberechtigte:

Name: (Vater)	Vorname: (Vater)
Name: (Mutter)	Vorname: (Mutter)
Telefon:	E-Mail-Adresse:
Adresse (falls nicht mit dem/der Schüler(in) identisch):	

3. Angaben über den Schulbesuch:

Schule, für die Fahrkostenübernahme beantragt wird:	
<input type="checkbox"/> Berufsbildende Schule (BBS) Alzey <input type="checkbox"/> Sonstige Schule (Schulart, Name, Schulort):	
Zuletzt besuchte Schule:	Abgangsklasse:

4. Bildungsgang im Schuljahr 2023/2024

Einkommensunabhängig: <input type="checkbox"/> Berufsvorbereitungsjahr <input type="checkbox"/> Berufsfachschule I Fachrichtung: _____ <input type="checkbox"/> Berufsfachschule II Fachrichtung: _____	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Bestätigung des Bildungsganges durch die Schule:</div>
--	--

Für die höhere Berufsfachschule bitte unbedingt den entsprechenden Antrag nutzen.

5. Fahrstrecke:

Von:	Über:	Nach:
------	-------	-------

BVJ - BF I - BF II 2023/2024

6. Erklärung:

Durch meine/unsere Unterschrift versichere/n ich/wir, dass die oben gemachten **Angaben richtig und vollständig** sind. Bei Eintreten einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben (**Wohnortwechsel, Schulwechsel**) verpflichte/n ich mich/wir uns, die **Fahrkostenübernahme neu zu beantragen**.

Die ausgegebenen Fahrausweise werde/n ich/wir bei Eintreten dieser Änderungen sowie bei Beendigung des Schulbesuches unverzüglich an die Kreisverwaltung Alzey-Worms zurückgeben. Andernfalls gehen unnötig verursachte Kosten zu meinen/unsere Lasten. Die Rückgabebescheinigung ist 4 Jahre aufzubewahren (kann auf Wunsch auch per Post zugesandt werden).

Mir/uns ist bekannt, dass **zu Unrecht gewährte Leistungen zurückgefordert** werden. Der **Widerruf** der Fahrkostenübernahme bleibt **vorbehalten**, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen. Gleiches gilt, wenn die Gefährlichkeit des Schulweges entfällt bzw. diese aufgrund des höheren Lebensalters des Schülers oder der Schülerin nicht mehr gegeben ist oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die den Landkreis Alzey-Worms berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen.



Das Informationsblatt für die Schülerfahrkostenübernahme 2023/2024 habe/n ich/wir erhalten.



Nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes schließt der Fahrgast den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, dessen Verkehrsmittel er auf dem befahrenen Linienabschnitt benutzt. Vertragliche Ansprüche bestehen daher ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und nicht gegenüber dem Landkreis Alzey-Worms.

7. Unterschriften:

Ort, Datum

Personensorgeberechtigte:

Volljährige/r Schüler/in:



Information über die Schülerfahrkostenübernahme 2023/2024 Berufsvorbereitungsjahr / Berufsfachschule I und II

Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey - Telefon: 06731/408-3051 oder 3061

Auch für das Schuljahr 2023/2024 übernimmt die Kreisverwaltung Alzey-Worms für die Beförderung der Schüler/innen zu den Schulen im Landkreis bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Fahrkosten. Die Fahrkostenübernahme erfolgt durch die Ausgabe von Fahrkarten für die Benutzung des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) über die jeweilig besuchte Schule.

1. Antragsverfahren und Rechtsgrundlagen:

Der **Antrag** ist **jährlich** bei der Schule zu **stellen**. **Abgabefrist: 15.03.2023!** Bei einem Wohnortwechsel oder Schulwechsel ist die Fahrkostenübernahme neu zu beantragen. **Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.** Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen die Personensorgeberechtigten, bei volljährigen Schülern/Schülerinnen diese selbst, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten durch diese bestätigt wird.

Die Fahrkostenübernahme erfolgt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz und der Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Schülerbeförderung unter Berücksichtigung der Beförderungsrichtlinien. Die Fahrkosten werden nur bis zur **nächstgelegenen Schule** der gewählten Art übernommen, wenn der **Schulweg länger als 4 km** oder **besonders gefährlich** ist.

Die Fahrkostenübernahme ist für das Berufsvorbereitungsjahr sowie für die Berufsfachschule I und II einkommensunabhängig!

2. Ausgabe von Fahrkarten für den ÖPNV:

Auf die Ausgestaltung der Fahrkostenübernahme im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch. Je nach Wohnort des/der betroffenen Schülers/Schülerin kommen für die Fahrkostenübernahme folgende Verfahren in Betracht:

2.1. Ausgabe von VRN-Zeitkarten:

Der Landkreis Alzey-Worms gehört mit dem südlichen Teil des Kreises dem **Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)** an. Betroffen hiervon sind die Verbandsgemeinden Eich, Monsheim, Wonnegau, die Stadt Alzey sowie ein Teilbereich der Verbandsgemeinde Alzey-Land (weitere Infos unter: www.vrn.de).

Alle Schüler/innen, die in diesem Gebiet wohnen und dort eine Schule besuchen, erhalten automatisch die verbundweit gültige Jahreskarte - das „**MAXX-Ticket**“ - ohne Mehrkosten.

Die VRN-Fahrkarte berechtigt den/die Schüler/in grundsätzlich, alle öffentlichen Verkehrsmittel im gesamten Verbundgebiet zu benutzen; sie gilt auch in den Schulferien. Ein **Passbild** ist hier immer erforderlich!

2.2. Ausgabe von Schülerjahreskarten im Bereich des RNN:

Der Landkreis Alzey-Worms gehört mit dem nördlichen Teil des Kreises dem **Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN)** an. Betroffen hiervon sind die Verbandsgemeinden Wöllstein, Wörrstadt, der nördliche Teilbereich der Verbandsgemeinde Alzey-Land sowie die Stadt Alzey (weitere Infos unter www.rnn.info).

Alle Schüler/innen, die in diesem Gebiet wohnen und dort eine Schule besuchen, erhalten die Verbundfahrkarte. Die RNN-Fahrkarte berechtigt den/die Schüler/in grundsätzlich, alle öffentlichen Verkehrsmittel in den auf der Fahrkarte ausgewiesenen Waben zu benutzen; sie gilt auch in den Schulferien. Ein Passbild ist hier nicht erforderlich!

3. Wichtige Hinweise:

3.1. Verlust der Schülerjahreskarte:

Bei Verlust einer Schülerjahreskarte kann eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Die Gebühr, die sich nach den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsträgers richtet, ist im Voraus zu bezahlen. In der Schule ist hierzu ein Informationsblatt erhältlich.

3.2. Rückgabe der Fahrkarte bei Wohnortwechsel, Schulwechsel sowie Beendigung des Schulbesuches:

Um unnötige Kosten zu vermeiden, weisen wir abschließend darauf hin, dass bei einem Wohnortwechsel oder Schulwechsel sowie bei Beendigung des Schulbesuches unverzüglich der ausgegebene Fahrausweis an die Kreisverwaltung Alzey-Worms zurückzugeben ist. Andernfalls gehen unnötig verursachte Kosten zu meinen/unseren Lasten. Die Rückgabebescheinigung ist 4 Jahre aufzubewahren (kann auf Wunsch auch per Post zugesandt werden).

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Referat Öffentliches Verkehrswesen der Kreisverwaltung Alzey-Worms (Tel.: 06731/408 -3051 oder -3061) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kreisverwaltung

ABGABEFRIST: 15.03.2023